

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 84/90

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter K r i e g und Dr. H e r t r i c h für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 26. Mai 1987 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Herstellung einer Versicherungsunterlage für in Polen zurückgelegte Beitragszeiten.

Die 1921 in Rowne/Ostgalizien (Polen) geborene Klägerin ist Jüdin. Nach ihren Angaben stammt sie aus einem deutschsprachigen Elternhaus. Zusätzlich sei in der Familie Polnisch und Russisch gesprochen worden. Ihr Vater habe in seiner Tätigkeit als Mathematiklehrer an einer jüdischen Schule Hebräisch, in seiner weiteren Arbeitsstellung als Buchhalter Deutsch und Polnisch gesprochen. Sie habe von 1927 bis 1934 eine jüdische Volksschule und anschließend bis 1938 eine jüdische Mittelschule besucht. Die Unterrichtssprachen seien jeweils Hebräisch und Polnisch gewesen. Deutsch sei als Fach unterrichtet worden. Im Jahre 1938 sei sie zu ihrer Schwester nach Warschau gezogen und habe dort bis 1939 als Korrespondentin gearbeitet. Von 1939 bis 1941 habe sie in Warschau in der Illegalität gelebt. Im Winter 1941 sei sie in die Sowjetunion geflohen. Sie habe in Abendkursen an der Hochschule für Fremdsprachen in Alma Ata den Beruf einer Deutschlehrerin erlernt und 1945 die Abschlußprüfung bestanden. Von September 1945 bis Juni 1947 habe sie an der Universität Alma Ata als Deutschlehrerin gearbeitet und sei dann nach Polen zurückgekehrt. Bis Anfang 1951 sei sie als Buchhalterin und von April 1951 bis Juni 1952 als Beamtin ("Ministerialratgeberin für Hochschulangelegenheiten") im Ministerium für Hochschulwesen tätig gewesen. Sie sei entlassen worden, weil man sie bei einem in der deutschen Sprache geführten Telefongespräch überrascht habe. Von September 1952 bis September 1955 und von Februar 1957 bis Juni 1958 habe sie als Lehrerin für deutsche Sprache an der Hochschule für Auslandsdienst und Außenhandel gearbeitet. Daneben sei sie von September 1956 bis zum Ende des Schuljahres 1958 Deutschlehrerin in der Cooperative W. S. gewesen. Schließlich habe sie von September 1958 bis Juli 1967 als Deutschlehrerin bei einer Cooperative der Privatlehrer gearbeitet. Die Umgangssprache in ihrer ersten, 1945 in Alma Ata geschlossenen und 1965 in Polen geschiedenen Ehe sei Polnisch und Deutsch, die Muttersprache ihrer Kinder Deutsch gewesen.

Seit 1967 lebt die Klägerin in Israel und ist israelische Staatsangehörige. Sie hat keinen Antrag auf Anerkennung als rassistisch Verfolgte gemäß § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) gestellt.

Die Klägerin beantragte im Juli 1982 bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sinngemäß die Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen. Die auf Veranlassung der Beklagten durch das Finanzministerium in Israel durchgeführte Sprachprüfung kam zu dem Ergebnis, die Klägerin spreche Deutsch mühelos und



gebildet, schreibe es fehlerfrei und lese Deutsch fließend und mit vollem Verständnis. Es bestünden keine Zweifel an ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK). Nachdem die Klägerin trotz mehrfacher Aufforderung keine Nachweise über ihre Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 BEG vorgelegt hatte, lehnte die Beklagte den Antrag durch Bescheid vom 14. Dezember 1983 ab. Den Widerspruch wies sie mit der Begründung zurück, auch während des Widerspruchsverfahrens seien Unterlagen bezüglich des Nötigungstatbestandes und der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 BEG nicht vorgelegt worden (Widerspruchsbescheid vom 24. September 1984).

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin abgewiesen (Urteil vom 22. Oktober 1985) und zur Begründung dargelegt, die Klägerin habe keinen Anspruch gemäß § 11 Abs 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) auf Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen für in Polen zurückgelegte Versicherungszeiten. Sie sei weder anerkannte Vertriebene iS des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) noch könne sie gemäß § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) einer anerkannten Vertriebenen gleichgestellt werden. Zunächst sei weder bewiesen noch zumindest glaubhaft gemacht, daß sie zum Personenkreis der aus rassistischen Gründen Verfolgten des Nationalsozialismus iS des § 1 BEG gehört habe. Darüber hinaus könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß sie im Jahre 1967, als sie Polen verlassen habe, oder zu einem davor liegenden Zeitpunkt dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe.

Die Berufung der Klägerin, die im Berufungsverfahren angegeben hatte, sie könne weitere Beweismittel nicht erbringen, hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin mit Urteil vom 26. Mai 1987 zurückgewiesen. Es sei überwiegend wahrscheinlich, daß die Klägerin im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes und in der vorangegangenen Zeit im persönlichen Bereich sowohl Polnisch als auch Deutsch gesprochen habe und daß der Gebrauch der deutschen Sprache dabei nicht überwogen habe. Deshalb könne die geforderte Zugehörigkeit zum dSK nicht bejaht werden.

Mit ihrer - vom Senat zugelassenen - Revision rügt die Klägerin eine Verletzung materiellen Rechts. Das Berufungsgericht habe zwar festgestellt, daß der tatsächliche überwiegende Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Lebensbereich zum Zeitpunkt der Auswanderung nicht glaubhaft gemacht sei, eine Zugehörigkeit zum dSK zum rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt damit verneint. Fundierte Feststellungen über ihre Zugehörigkeit zum dSK im Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns habe es jedoch nicht getroffen, diese aber zumindest tendenziell bejaht. Deshalb seien die Auswirkungen einer erzwungenen Änderung ihres Sprachverhaltens nicht beachtet worden. Solche zögen regelmäßig keine Änderung der sprachlichen und damit auch keine der kulturellen Identifikation nach sich. Es hätte demnach berücksichtigt werden müssen, daß sie, die



Klägerin, sich bis 1941 nur durch ein Leben in der Illegalität der Verfolgung habe entziehen können und daß sie sich seit 1941 verfolgungsbedingt in Rußland aufgehalten habe. Weiter sei nicht erörtert worden, daß sie durch die Verfolgung aus den sozialen Strukturen, in denen sie aufgewachsen sei, herausgerissen und diese Strukturen durch die kriegsbedingte Abtrennung ihrer Heimat von Polen völlig aufgelöst worden seien sowie, daß sie durch die nationalsozialistische Verfolgung ihr unmittelbares soziales Umfeld, nämlich ihre Eltern und eine Schwester, verloren habe. Soweit auf ihre 20 Jahre dauernde erste Ehe mit einem nicht deutschsprachigen Partner abgestellt worden sei, habe das Berufungsgericht übersehen, daß diese Ehe verfolgungsbedingt geschlossen worden, also ein Produkt der verfolgungsbedingten Entwurzelung gewesen sei. Es hätte demnach geprüft werden müssen, ob ein erzwungener Wechsel eines Sprachverhaltens, von dem bei ihr auszugehen sei, in gleicher Weise zum Verlust der Kulturzugehörigkeit führe wie ein freiwilliger Wechsel und ob ein solcher erzwungener Verlust der Kulturzugehörigkeit als maßgeblich unterstellt werden dürfe, wenn er verfolgungs- oder kriegsbedingt eingetreten sei. Dabei hätte der deutsche Sprachunterricht, den sie, die Klägerin, erteilt habe, mit in die Prüfung einbezogen werden müssen. Zwar sei zutreffend, daß das Erlernen und der - auch perfekte - Gebrauch einer Sprache als bloßer Fremdsprache oder "Berufssprache" nicht die Zugehörigkeit zu dem fremden Kulturkreis begründe. Dies könne jedoch nur gelten, wenn es sich wirklich um einen Fremdsprachenunterricht gehandelt habe und nicht, wie bei ihr, um einen Unterricht in der eigenen Muttersprache. Dieses Festhalten an der Muttersprache bedeute zugleich eine Identifikation mit dem durch sie repräsentierten Kulturkreis. Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte hätte das LSG aufklären müssen, wie sich die Einwirkungen der Verfolgung auf ihre soziale Umgebung und damit auf ihre dSK-Zugehörigkeit ausgewirkt hätten und inwieweit sie zumindest versucht habe, an ihrer dSK-Zugehörigkeit zum Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns, welche das LSG tendenziell bejaht habe, festzuhalten.

Die Klägerin beantragt,
den Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Berlin vom 26. Mai 1987 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt im einzelnen vor, daß es weiterhin zweifelhaft sei, ob die Klägerin überhaupt je dem dSK angehört habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) einverstanden erklärt.



II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Zutreffend hat das LSG entschieden, daß sie keinen Anspruch auf Herstellung einer Versicherungsunterlage hat.

Nach § 11 Abs 2 VuVO sind auf Antrag des Versicherten (Beschäftigten) auch außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes (FRG) Versicherungsunterlagen für Zeiten herzustellen, die nach dem FRG anrechenbar sind. Da die Klägerin nicht zum Personenkreis des § 1 FRG gehört, könnten von ihr in Polen zurückgelegte Versicherungszeiten nach §§ 15, 16 FRG zunächst nur dann nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichstehen, wenn die Voraussetzungen des § 20 WGSVG erfüllt sind. Nach dessen Satz 1 (ab 1. Januar 1990 Abs 1 Satz 1 - vgl Art 21 Nr 4c iVm Art 85 Abs 5 des Rentenreformgesetzes 1992 <RRG 1992> vom 18. Dezember 1989 - BGBl I S 2261) stehen bei der Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen iS des BVFG "vertriebene Verfolgte" gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Das FRG ist somit zugunsten der Klägerin anzuwenden, wenn sie zwar vertriebene Verfolgte ist, jedoch lediglich mangels Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nicht als Vertriebene anerkannt werden kann.

Das LSG hat, was einem Anspruch der Klägerin gemäß § 20 Abs 1 Satz 1 WGSVG von vornherein entgegensteht, nicht entschieden, daß die Klägerin nicht zum Personenkreis der rassistisch Verfolgten iS des § 1 BEG gehört. Zwar hat sich das Berufungsgericht auf die Akten des Sozialgerichts bezogen, das in seinem Urteil vom 22. Oktober 1985 eine Verfolgteigenschaft der Klägerin nicht feststellen konnte. Im Blick auf dieses Tatbestandsmerkmal, dessen Erfüllung umfangreiche tatsächliche Feststellungen über einzelne Umstände verlangt, reicht die allgemeine Bezugnahme auf die Akten des SG nicht als eigene Feststellung des Berufungsgerichts aus und ersetzt diese nicht.

Die Entscheidung, ob an das LSG zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 S 2 SGG), hängt demnach vorliegend zunächst davon ab, ob die Klägerin "Vertriebene" ist. Das hat das Berufungsgericht zu Recht verneint. Nach § 1 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 BVFG ist Vertriebener auch, wer - als deutscher Volkszugehöriger - nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen Polen verlassen hat. Deutscher Volkszugehöriger iS des BVFG ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 BVFG). Dazu wird in § 20 Satz 2 (seit 1. Januar 1990: Abs 1 Satz 2) WGSVG bestimmt, daß § 19 Abs 2 Buchst a Halbsatz 2 WGSVG entsprechend gilt. Nach dieser Vorschrift genügt es, soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit ankommt, daß der Verfolgte im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem dSK angehört



hat. Nach § 20 Abs 2 WGSVG idF des RRG 1992 wird vermutet, daß die Zugehörigkeit zum dSK eine wesentliche Ursache für das Verlassen des Vertreibungsgebietes ist. Das gilt nicht, wenn das Vertreibungsgebiet nachweislich im wesentlichen aus anderen Gründen verlassen worden ist, weil der Zugehörigkeit zum dSK nicht annähernd das gleiche Gewicht zukommt. Eine verfolgungsbedingte Abwendung vom dSK oder eine Wohnsitznahme in einem nicht deutschsprachigen Land widerlegt allein diese Vermutung nicht.

Die Klägerin gehörte nach den Feststellungen des LSG im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes (§ 19 Abs 2 Buchst a Halbsatz 2 WGSVG) nicht dem dSK an. Zutreffend hat das LSG zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals "Zugehörigkeit zum dSK" auf die ständige Rechtsprechung des BSG hierzu abgehoben. Danach kommt dem Gebrauch der deutschen Sprache für die Zugehörigkeit zum dSK eine "im Regelfall" ausschlaggebende Bedeutung zu (BSGE 50, 279 = SozR 5070 § 20 Nr 3; BSG SozR aaO Nr 2, 4, 5, 13; BSG SozR 3-5070 § 20 Nr 1, jeweils mwN); denn wer eine Sprache im persönlichen Bereich ständig gebraucht, gehört nicht nur diesem Sprachkreis, sondern auch dem durch die Sprache vermittelten Kulturkreis an, weil sie ihm den Zugang zu dessen Weltbild und Denkwelt erschließt. Die Zugehörigkeit zum dSK ergibt sich daher im Regelfall aus dem zumindest überwiegenden Gebrauch der deutschen Muttersprache im persönlichen Lebensbereich, der in erster Linie die Sphäre von Ehe und Familie, aber auch den Freundeskreis umfaßt. Eine Mehrsprachigkeit steht der Zugehörigkeit zum dSK dann nicht entgegen, wenn der Verfolgte die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sie in seinem persönlichen Bereich überwiegend gebraucht hat. Die Verwendung der deutschen Sprache ausschließlich oder vorwiegend im Berufsleben reicht jedoch nicht aus, um eine Zugehörigkeit zum dSK zu begründen bzw zu erhalten, weil dadurch die erforderliche Identifikation mit dem durch die Sprache vermittelten Kulturkreis nicht bewirkt wird (BSGE 50, 279, 281 = SozR aaO).

Das LSG hat zum Sprachverhalten der Klägerin festgestellt, es sei überwiegend wahrscheinlich, daß diese im Jahre 1967 - dem Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes - im persönlichen Lebensbereich nicht überwiegend die deutsche Sprache verwendet hat. Es hat diese Feststellung zudem, wie der Formulierung "und in der vorangegangenen Zeit" zu entnehmen ist, im Anschluß an die Entscheidung des SG generell auf die Zugehörigkeit der Klägerin zum dSK bezogen, diese Zugehörigkeit somit von Beginn an verneint. Hierfür sprechen auch die zur Begründung der Feststellung, die Klägerin habe im persönlichen Lebensbereich nicht überwiegend Deutsch gesprochen, vom LSG angeführten Einzeltatsachen. So hat das Berufungsgericht auf die Herkunft der Klägerin aus einem Gebiet abgestellt, in dem nicht Deutsch, sondern Polnisch gesprochen wurde und als weiteres Begründungselement seiner Feststellung die Verwendung der polnischen Sprache im Elternhaus und als Hauptunterrichtssprache neben Hebräisch im Schulunterricht angeführt. Aus diesen Tatsachen hat das LSG



geschlossen, daß bereits zu diesem Zeitpunkt - also in der Kindheit der Klägerin und damit in der Zeit vor dem Beginn einer Verfolgung - die deutsche Sprache im persönlichen Lebensbereich nicht überwiegend verwendet worden ist.

An diese Feststellung des LSG ist der erkennende Senat gemäß § 163 SGG gebunden; denn sie ist von der Revision nicht mit begründeten Rügen angegriffen worden. Die Feststellung ist auch nicht - was die Bindung an sie ausschlosse - in sich widersprüchlich. Das LSG hat die bei der Klägerin vorhandene Beherrschung der deutschen Sprache in sich widerspruchsfrei auf die Verwendung des Deutschen als Berufssprache zurückgeführt. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt auch von dem, der der Entscheidung des Senats vom 29. Januar 1991 - 4 RA 39/90 - zugrunde lag. In diesem Verfahren war entscheidungserheblich, daß der Betroffene während einer für die Lösung vom dSK möglicherweise laufenden Übergangszeit erstmals eine Tätigkeit als Übersetzer für die deutsche Sprache aufgenommen hatte, worin - unter Berücksichtigung weiterer Umstände - eine Wiederzuwendung zum dSK gesehen werden konnte.

Die von der Revision gegen die Entscheidung des LSG vorgetragenen Argumente vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Bei ihr steht der Gesichtspunkt im Vordergrund, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, inwieweit sich verfolgungsbedingte und damit der Klägerin möglicherweise nicht zurechenbare Umstände auf den Wechsel ihres Sprachverhaltens ausgewirkt hätten. Diese Auffassung läuft ungeachtet dessen ins Leere, daß die Klägerin in den Tatsacheninstanzen weder für ihre Zugehörigkeit zum dSK noch für eine verfolgungsbedingte Abkehr hiervon über ihre eigenen Angaben hinaus Beweismittel benennen konnte: Ihr steht die Feststellung des LSG entgegen, die Klägerin habe dem dSK nie angehört. Entsprechendes gilt für die von der Revision vorgetragenen Verfahrensrügen. Auch auf sie brauchte deshalb nicht näher eingegangen werden.

Die Klägerin konnte ihren Anspruch auch nicht auf den zum 1. Juli 1990 in Kraft getretenen § 17a FRG (Art 15 Abschnitt A Nr 4 iVm Art 85 Abs 6 RRG 1992) stützen, da auch insoweit die Zugehörigkeit zum dSK vorausgesetzt wird (§ 17a Buchst a Nr 1 FRG). Dies war jedoch, wie im einzelnen ausgeführt worden ist, bei ihr nicht der Fall.

Die Revision der Klägerin war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

